



Verkündet am 13. März 2023

■■■■■, JHS'in

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 36. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 13. März 2023 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht ■■■■■,
die Richterin am Verwaltungsgericht ■■■■■,

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED],
die ehrenamtliche Richterin [REDACTED] und
den ehrenamtlichen Richter [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der die Klägerinnen O_____ und O_____ betreffenden Bescheide der deutschen Botschaft in Beirut vom 12. Mai 2021 verpflichtet, den Klägerinnen O_____ und O_____ Visa zum Zwecke des Familiennachzugs zu erteilen

Das Verfahren bezüglich O_____ wird eingestellt.

Die Gerichtskosten des Verfahrens trägt die Klägerin O_____ zu einem Drittel, im Übrigen die Beklagte.

Die Klägerin O_____ trägt ihre außergerichtlichen Kosten sowie ein Drittel der außergerichtlichen Kosten der Beklagten, die außergerichtlichen Kosten der Klägerinnen O_____ und O_____ trägt die Beklagte.

Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsschuldner vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Berufung und die Sprungrevision werden zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Erteilung von Visa zum Familiennachzug.

Die Klägerinnen sind syrische Staatsangehörige. Die (ursprüngliche) Klägerin des Verfahrens VG 36 K 176/21 V, die jetzige Klägerin zu 1), ist am [REDACTED] 1999 geboren worden, die Klägerin des Verfahrens VG 36 K 175/21 V, die jetzige Klägerin zu 2), am [REDACTED] 2001 und die Klägerin des Verfahrens VG 36 K 172/21 V, die jetzige Klägerin zu 3), am [REDACTED] 2003. Dem Vater der Klägerinnen S_____ F_____, syrischer Staatsangehöriger, verheiratet mit der Mutter der Klägerinnen, erkannte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 13. November 2015 die Flüchtlingseigenschaft zu. Mit Schreiben vom 2. Februar 2016 beantragte der Vater bei der Stadt Oldenburg als damals für ihn zuständige Ausländerbehörde, dass seine derzeit in Syrien befindliche Familie nach Deutschland nachgeholt werde.

Am 11. Februar 2020 beantragten die Klägerinnen bei der Deutschen Botschaft in Beirut im Libanon gemeinsam mit ihrer Mutter und ihrem Bruder F_____ die

Erteilung von Visa zum Zwecke des Familiennachzugs zu ihrem Vater. Mit Bescheiden vom 12. Mai 2021 lehnte die Beklagte das ab. Ein Anspruch auf die Erteilung von Visa zum Familiennachzug bestehe nicht. Zugunsten der Mutter der Klägerinnen und dem Bruder F_____ erteilte die Beklagte dann aber Visa im Vergleichswege.

Die Ablehnung von Visa für die Klägerinnen zu 1) und 2) begründete die Beklagte damit, dass diese beiden Klägerinnen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits über 18 Jahre alt gewesen seien und sich ein Anspruch daher nur aus § 36 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ergeben könne. Eine außergewöhnliche Härte liege aber nicht vor. Die typischerweise zu erwartenden Schwierigkeiten könnten auch unter Berücksichtigung der bürgerkriegsbedingten Einschränkungen und dem Umstand, dass die Klägerinnen als alleinstehende Frauen nicht ohne ihre Eltern in Syrien bleiben wollten, die Annahme einer besonderen außergewöhnlichen Härte nicht begründen. Die beteiligte Ausländerbehörde habe ihre Zustimmung verweigert. Für die Klägerin zu 1) ergebe sich eine außergewöhnliche Härte auch nicht aus dem von der Klägerin vorgelegten Attest aus dem Jahr 2009, wonach sie an einer Tumorerkrankung leide [REDACTED]. Die an ärztliche Atteste zu stellenden Anforderungen würden nicht erfüllt. Das vorgelegte Attest sei nicht aktuell, die Methoden der Befunderhebung seien nicht nachvollziehbar dargestellt und die auf den erhobenen Befunden basierende Diagnose nicht nachvollziehbar begründet. Unklar sei, welche Behandlung sich an die damalige Diagnose angeschlossen habe und inwiefern die Klägerin weiterhin krankheitsbedingt beeinträchtigt sei.

Der Klägerin zu 3), die am 11. Februar 2020 bei der Antragstellung in der Botschaft in Beirut noch minderjährig gewesen war, verweigerte die Beklagte die Erteilung eines Visums nach Prüfung der §§ 27, 29, 30 bzw. 32 AufenthG. Der Lebensunterhalt sei nicht gesichert. Von dieser Voraussetzung könne auch nicht abgesehen werden. Die in diesem Zusammenhang grundsätzlich beachtliche und am 2. Februar 2016 auch erfolgte Anzeige der Absicht der Familienzusammenführung sei mittlerweile verfristet. Der Antrag auf Erteilung von Visa zum Familiennachzug sei erst über vier Jahre nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt worden. Die Eintragung in die Terminsliste der Botschaft Beirut sei erst im Januar 2020 erfolgt, der Termin habe dann im Februar 2020 stattgefunden. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb mehr als vier Jahre für die Beantragung der Visa benötigt worden seien. Die Vorteile einer fristwahrenden Anzeige seien daher verwirkt. Zwar könne gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 AufenthG von den Voraussetzungen eines gesicherten Lebensunterhalts im Wege des Ermessens abgesehen werden. Der Vater der Klägerinnen habe aber trotz seines mittlerweile über 5-jährigen Aufenthalts in Deutschland bisher lediglich

Deutschkenntnisse im Niveau A2 erlangt. Bemühungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit seien nicht nachgewiesen. Auch etwaige Fort- oder Weiterbildungsmöglichkeiten seien nicht bekannt. Atypische Umstände seien nicht ersichtlich und vorgetragen.

Mit durch Schreiben vom 9. Juni 2021 beim Verwaltungsgericht Berlin erhobenen Klagen verfolgen die Klägerinnen ihr Begehren weiter. Sie tragen vor, dass sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolglos versucht hätten, Termine für die Beantragung der Visa zu bekommen. Am 27. Oktober 2015 sei für sie ein Termin am 17. Mai 2016 bei der deutschen Botschaft in Istanbul vereinbart worden, den sie aber wieder absagen mussten, weil die Grenze zwischen Syrien und der Türkei geschlossen und ein Übergang nicht möglich gewesen sei. Daraufhin hätten sie Referenznummern für Termine zur Beantragung von Visa bei der deutschen Botschaft in Beirut gebucht. Ein erster Termin dort am 9. Mai 2018 habe von ihnen nicht wahrgenommen werden können, weil ihnen ein Grenzübertritt von Syrien aus in den Libanon nicht möglich gewesen sei. Die Familie habe 7 bis 8 Monate für den Weg nach Aleppo benötigt, da der Weg über Afrin nicht passierbar gewesen sei. Zudem sei die Reise aufgrund der Erkrankung der Klägerin zu 1) schwierig gewesen. Ende 2018 bzw. Anfang 2019 habe die Familie zuerst neue Referenznummern und schließlich den Termin am 11. Februar 2020 bei der Botschaft in Beirut bekommen, den sie dann wahrgenommen habe. Angesichts des gerichtsbekannten Terminstandes von 10 bis 12 Monaten sei davon auszugehen, dass dieser Termin entsprechend vorher gebucht worden sei. Die Klägerinnen weisen zudem darauf hin, dass ihr Vater als Referenzperson sich aufgrund einer Herzerkrankung einer stationären Behandlung unterziehen musste. Im Jahr 2019 sei ihm ein Stent eingesetzt worden. Dazu nehmen sie Bezug auf einen Krankenhausentlassungsbericht vom [REDACTED] 2019. Schließlich sei die Region Aleppo, in der sie lebten, vom Erdbeben Anfang Februar 2023 besonders hart getroffen worden. Der Sachverhalt, welcher dem Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 18. Januar 2022 – 3 M 22/21 zugrunde gelegen habe, unterscheide sich wesentlich von dem vorliegenden.

Die Klägerin zu 3) hat ihre Klage zurückgenommen, nachdem ihr die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vom 13. März 2023 die Erteilung eines Visums zugesichert hat.

Die Klägerinnen zu 1) und 2) beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides der deutschen Botschaft Beirut vom 12. Mai 2021 zu verurteilen, den Klägerinnen der Verfahren VG 36 K 175/21 V und VG 36 K 176/21 V ein Visum zum Familiennachzug zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Die Beklagte verweist zur Begründung auf ihre Bescheide. Nach der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg (Hinweis auf Urteil v. 17. Februar 2023 – OVG 3 B 9.21) sei auch nach dem Urteil des EuGH v. 1. August 2022 – C-279/20 davon auszugehen, dass ein Antrag auf Familienzusammenführung regelmäßig erst zum Zeitpunkt der Vorsprache bei einer deutschen Auslandsvertretung zur Erteilung von Visa gestellt werde. Die Wirkungen der entsprechend § 29 Abs. 2 Satz 3 AufenthG möglichen Anzeige der Nachzugsabsicht gegenüber der Ausländerbehörde beschränke sich auf ein Absehen von den Erfordernissen eines gesicherten Lebensunterhalts und angemessenen Wohnraums, fingiere aber nicht die Antragstellung für die Erteilung eines Visums. Es werde aber nunmehr davon ausgegangen, dass für alle drei Klägerinnen der notwendige zeitliche Zusammenhang zwischen der Anzeige der Nachzugsabsicht und der Beantragung eines Visums gegeben sei, so dass insoweit die Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG gegeben seien. Die Termine für die Vorsprache bei der Botschaft in Beirut am 11. Februar 2020 seien erst Anfang 2020 gebucht worden.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung vom 13. März 2023 die Verfahren VG 36 K 172/21 V, VG 36 K 175/21 V und VG 36 K 176/21 V zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Die Verfahren werden nunmehr unter dem Aktenzeichen VG 36 K 176/21 V geführt. Die Mutter der Klägerin ist als Zeugin dazu vernommen worden, welche Umstände dazu geführt haben, dass ein Vorsprachetermin bei einer deutschen Auslandsvertretung erst am 11. Februar 2020 realisiert worden ist. Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen. Für die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten sowie die Verwaltungsakten der Beklagten und der Beigeladenen verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Soweit die Klägerin zu 3) ihre Klage zurückgenommen hat, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen. Im Übrigen sind die Klagen gemäß § 42 Abs. 1 Alternative 2 VwGO zulässig und begründet. Die angefochtenen Bescheide der Deutschen Botschaft in Beirut vom 12. Mai 2021 sind rechtswidrig und verletzen die Klägerinnen zu 1) und 2) in ihren Rechten. Beide Klägerinnen haben einen Anspruch auf Erteilung des begehrten Visums zum Familiennachzug, so dass die Beklagte nach § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO entsprechend zu verpflichten war.

Rechtsgrundlage für die Erteilung eines Visums zum Familiennachzug ist § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 AufenthG. Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist für längerfristige Aufenthalte ein Visum für das Bundesgebiet (nationales Visum) erforderlich, das vor der Einreise erteilt wird. Die Erteilung bestimmt sich gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 AufenthG (u.a.) nach den für eine Aufenthaltserlaubnis geltenden Vorschriften. Vorliegend haben die Klägerinnen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 27, 29 und 32 AufenthG und damit auch auf die Erteilung eines Visums.

Nach § 32 AufenthG ist dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil einen der in der Norm genannten Aufenthaltstitel haben. Zu den eine Nachzugsberechtigung auslösenden Aufenthaltstiteln zählt § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG insbesondere eine nach § 25 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis. Dem Vater der Klägerinnen ist ausweislich der ihn betreffenden Ausländerakte der Beigeladenen eine solche Aufenthaltserlaubnis erteilt worden, nachdem ihm das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch Bescheid vom 13. November 2015 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat. Die Art der dem Vater der Klägerinnen erteilten Aufenthaltserlaubnis bewirkt nach § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AufenthG, dass es ungeachtet der Vollendung des 16. Lebensjahres nicht darauf ankommt, ob das minderjährige ledige Kind, das seinen Lebensmittelpunkt nicht zusammen mit seinen Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet verlegt, entsprechend § 32 Abs. 2 Satz 1 AufenthG die deutsche Sprache beherrscht oder gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. § 32 Abs. 3 AufenthG, wonach bei gemeinsamem Sorgerecht beider Eltern eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 Abs. 1

AufenthG zum Nachzug zu einem sorgeberechtigten Elternteil nur erteilt werden soll, wenn der andere Elternteil sein Einverständnis mit dem Aufenthalt des Kindes im Bundesgebiet erklärt hat oder eine entsprechende rechtsverbindliche Entscheidung einer zuständigen Stelle vorliegt, steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die Klägerinnen nicht entgegen. Denn auch die Mutter der Klägerinnen befindet sich mittlerweile in der Bundesrepublik Deutschland. Zudem hat sie zusammen mit den Klägerinnen die Erteilung von Visa zum Familiennachzug beantragt und damit ihr Einverständnis mit dem Nachzug der Klägerinnen zum Vater erklärt.

Die Klägerinnen zu 1) und 2) sind im Rahmen des § 32 AufenthG noch als minderjährig anzusehen. Gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 AufenthG bestimmt sich die Frage des Eintritts der Volljährigkeit nachzugswilliger Kinder nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Nach § 2 BGB ist insoweit die Vollendung des 18. Lebensjahres maßgeblich, so dass die am 17. Juli 1999 geborene Klägerin zu 1) volljährig seit dem 17. Juli 2017 und die am 1. Mai 2001 geborene Klägerin zu 2) volljährig seit dem 1. Mai 2019 ist.

Maßgebend für das Vorliegen von Minderjährigkeit, welche im Rahmen des § 32 AufenthG den Anspruch des Kindes auf Familiennachzug zu seinen als Flüchtling anerkannten Eltern oder einem Elternteil erst begründet, ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an die Referenzperson. An der anderslautenden bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung, wonach bei Verpflichtungsklagen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels maßgeblich für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage grundsätzlich der Tag der letzten mündlichen Verhandlung oder der Entscheidung der Tatsacheninstanz maßgeblich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Juli 2013 - 1 C 15.12 - juris Rn. 7; Urteil vom 26. Mai 2020 - 1 C 12.19 - juris Rn. 20; Urteil vom 27. April 2021 - 1 C 45.20 - juris Rn. 11), im Rahmen des Nachzugsanspruchs von Kindern, der an eine Höchstaltersgrenze geknüpft ist, für die Einhaltung der Altersgrenze dagegen ausnahmsweise auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen ist (BVerwG, EuGH-Vorlage vom 23. April 2020 – BVerwG 1 C 16/19 – juris Rn. 9; BVerwG, Urteil vom 7. April 2009 – BVerwG 1 C 17/08 – juris Rn. 10; BVerwG, Urteil vom 30. April 1998 – BVerwG 1 C 12/96 – juris Rn. 17; EuGH, Urteil vom 16. Juli 2020 – C-133/19 – juris Rn. 44-47), kann nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 1. August 2022 (C-279/20) nicht mehr festgehalten werden. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 1. August 2022 (C-279/20 Rn. 52) sowie in weiteren Urteilen vom 1. August 2022 (C-273/20 und C-355/20 Rn. 52) und bereits in seinem Urteil vom 12. April 2018 (C-550/16 – Rn. 64) zur Frage der Minderjährigkeit Stellung genommen. Danach ist Art. 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchst. c

der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (Familienzusammenführungsrichtlinie) dahin auszulegen, dass maßgebend für die Feststellung der Minderjährigkeit des Kindes einer als Flüchtling anerkannten Referenzperson grundsätzlich der Zeitpunkt ist, zu dem der zusammenführende Elternteil seinen Antrag auf die Anerkennung als Flüchtling gestellt hat. Denn die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist ein deklaratorischer Akt, so dass ein Flüchtling ab dem Zeitpunkt seines entsprechenden Antrags ein Recht auf Zuerkennung dieser Eigenschaft hat (EuGH, Urteil vom 1. August 2022, C-279/20, Rn. 46, mit Hinweis auf EuGH vom 12. April 2018, C-550/16, Rn. 53 und 54).

Soweit die 21. Kammer des VG Berlin in ihrem Urteil vom 12. Januar 2023 - VG 21 K 1309/21 V gemeint hat, dass für die Neubestimmung des für die Minderjährigkeit maßgeblichen Zeitpunkts noch eine ausdrückliche Entscheidung des nationalen Gesetzgebers erforderlich sei, vermag die erkennende Kammer sich dem nicht anzuschließen. Denn das AufenthG enthält insoweit keine ausdrückliche Regelung. Mithin sprechen der Grundsatz der autonomen und einheitlichen Auslegung des Unionsrechts ebenso wie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ihr Recht unionsrechtskonform auszulegen, für die Vorverlegung des für die Minderjährigkeit maßgeblichen Zeitpunkts auf den des Asylantrags der Referenzperson (offen gelassen von OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. Oktober 2022 – 3 B 3/21, S. 8).

Die vom EuGH vorgenommene (Neu-)Bestimmung des für die Minderjährigkeit maßgeblichen Zeitpunkts beschränkt sich auch nicht auf Fälle, in denen der Minderjährige zwischen dem Asylantrag seiner Referenzperson und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft volljährig geworden ist. Zwar liegt der genannten Entscheidung des EuGH (Urteil vom 1. August 2022, C-279/20) eine solche Konstellation zu Grunde. Die Ausführungen des EuGH zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunkts für die Feststellung der Minderjährigkeit beziehen sich aber nicht auf die besonderen Umstände des Einzelfalls, sondern gründen auf übergeordneten allgemeinen Erwägungen. Der EuGH führt nämlich aus, dass das Recht auf Familienzusammenführung, soweit minderjährige Kinder betroffen sind, nicht durch den Zeitaufwand für Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz oder auf Familienzusammenführung ausgehöhlt werden darf, anderenfalls das Recht auf Familienleben gefährdet würde und eine andere Auslegung den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit zuwider laufe, weil sie keine gleiche und vorhersehbare Behandlung aller Antragsteller gewährleisten könne, vielmehr dazu führen würde, dass der Erfolg des Antrags auf Familienzusammenführung hauptsächlich von Umständen abhinge, die in der Sphäre der nationalen Behörden oder Gerichte liegen,

insbesondere von der mehr oder weniger zügigen Bearbeitung des Antrags auf internationalen Schutz oder von der mehr oder weniger zügigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf gegen die Ablehnung eines solchen Antrags, und nicht von Umständen, die in der Sphäre des Antragstellers liegen (EuGH vom 1. August 2022, C-279/20 Rn. 49/50).

Erfüllt ist schließlich auch die weiter vom EuGH für die Anerkennung als nachzugsberechtigtes minderjähriges Kind geforderte Voraussetzung, dass über die bloße Abstammung hinausgehende familiäre Bindungen zwischen dem als Flüchtling anerkannten Elternteil und dem minderjährigen Kind bestehen müssen (EuGH vom 1. August 2022, C-279/20 Rn. 69). Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass hier eine „Scheinehe“ bestand und die Klägerinnen in Syrien nicht mit ihrer Mutter und ihrem Vater bis zu dessen Flucht in einem Haushalt zusammengelebt hätten. In Bezug auf die Verhältnisse im Aufnahmestaat reicht für den Tatbestand einer Familienzusammenführung aus, dass weiter regelmäßige Kontakte zwischen den Familienmitgliedern beabsichtigt sind (EuGH v. 1. August 2022 – C-279/20, Rn. 67). Auch davon ist hier auszugehen.

Danach kommt es für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „minderjähriges Kind“ grundsätzlich darauf an, ob die Klägerinnen zu 1) und 2) zu dem Zeitpunkt noch unter 18 Jahre alt waren, als ihr Vater seinen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt hat. Der maßgebliche Antrag ist von dem Vater der Klägerinnen ausweislich des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 13. November 2015 am 2. November 2015 gestellt worden. Zu diesem Zeitpunkt waren die Klägerinnen zu 1) und 2) noch minderjährig.

Unbeachtlich ist, dass die Klägerinnen vor Abschluss des Verfahrens über die Erteilung der Visa volljährig geworden sind. Der EuGH hat für die Fälle, in denen ein Minderjähriger während des laufenden Asylverfahrens seiner Referenzperson volljährig wird, richterrechtlich eine Drei-Monats-Frist zwischen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an die Referenzperson und dem Antrag auf Familienzusammenführung statuiert (EuGH vom 1. August 2022, C-279/20 Rn. 53). Die Minderjährigkeit setzt sich nach dem EuGH in das fortlaufende Visumsverfahren fort, wenn der Antrag auf Erteilung des Nachzugsvisums innerhalb dieser drei Monate gestellt wird. Diese Frist ist durch den EuGH erstmals in seinem Urteil vom 12. April 2018 (C-550/16, Rn. 61) eingeführt worden, in dem er über den Nachzug der Eltern zu ihrem ehemals minderjährigen und nunmehr als Flüchtling anerkannten Kind entschieden hat. Der Sache nach begrenzt die Drei-Monats-Frist den weiten

Minderjährigkeitsbegriff, den das Gericht aus der Familienzusammenführungsrichtlinie abgeleitet hat. Die Frist verhindert, dass sich ein Nachzugsberechtigter ohne jede zeitliche Begrenzung auf eine ehemals gegebene Minderjährigkeit berufen kann. Sie hat demnach keine Funktion, solange die durch das nationale Recht definierte Minderjährigkeit tatsächlich noch andauert. Die Frist findet ihre Rechtsgrundlage in einer in Anlehnung an die Fristbestimmung in Artikel 12 Abs. 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vorgenommene autoritativ-autonome Auslegung der Familienzusammenführungsrichtlinie, zu der sich der EuGH für berechtigt hält (Urteil vom 12. April 2018 – C-550/16, Rn. 41, 61; Urteil vom 1. August 2022 - C-279/20, Rn. 52). Für die Geltung dieser aus der Richtlinie 2003/86/EG des Rates abgeleiteten Frist kann es nicht darauf ankommen, ob das den Nachzug beantragende Kind volljährig geworden ist schon vor oder erst nach der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an die Referenzperson. Denn die Familienzusammenführungsrichtlinie will das Nachzugsverfahren insgesamt zügig zu einem Abschluss bringen, nicht nur für einzelne Fallkonstellationen straffen. Das belegt Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates, wonach die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats den Antragstellern ihre Entscheidung grundsätzlich innerhalb von neun Monaten nach Antragstellung mitzuteilen haben. Da die Klägerinnen zu 1) und 2) während des noch nicht abgeschlossenen Verfahrens der Visaerteilung volljährig geworden sind, hängt die (fiktive) Fortdauer ihrer Minderjährigkeit in dem noch laufenden Visaverfahren davon ab, ob für sie innerhalb von drei Monaten nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an ihren Vater der vom EuGH geforderte Antrag auf Familienzusammenführung gestellt worden ist.

Maßgebend für den Beginn der Frist ist nicht die Verkündung der Urteile des EuGH vom 12. April 2018 oder vom 1. August 2022, denen erstmals Hinweise für die Bedeutung der Drei-Monats-Frist zu entnehmen sind, sondern die Kenntniserlangung der Betroffenen von der Anerkennung als Flüchtling (EuGH, Urteil vom 12. April 2018 - C-550/16, Rn. 61; VG Berlin, Urteil vom 29. April 2020 – VG 20 K 68.19 V, S. 7 und VG Berlin, Urteil vom 28. Juli 2022 – VG 37 K 532.19 V, S. 7). Der Bescheid, welcher dem Vater der Klägerinnen die Flüchtlingseigenschaft zuerkennt, datiert vom 13. November 2015. Vor diesem Tag kann keine Kenntnis bestanden und die Frist nicht zu laufen begonnen haben.

Die Klägerinnen zu 1) und 2) sind ungeachtet ihrer mittlerweile tatsächlich erreichten Volljährigkeit im Rahmen des § 32 AufenthG weiter als minderjährig anzusehen, weil das am 2. Februar 2016 an die damals von ihrem Vater an die für ihn zuständige Ausländerbehörde gesandte Schreiben mit dem Antrag auf

Familienzusammenführung die vom EuGH für die weitere Behandlung als Minderjährige geforderte Drei-Monats-Frist wahrt. Die Kammer folgt insoweit nicht der Rechtsauffassung der Beklagten, wonach der vom EuGH gemeinte Antrag auf Familienzusammenführung dem bisher im nationalen Recht für die Erteilung des Visums verwendeten Antragsbegriff entspricht.

Die Kammer verkennt dabei nicht, dass nach der obergerichtlichen Rechtsprechung das Schreiben des Vaters vom 2. April 2016 lediglich eine sogenannte fristwahrende Anzeige und keinen Visumsantrag darstellt. Nach den Vorgaben des OVG Berlin-Brandenburg (vgl. Beschluss vom 31. Januar 2023 - OVG 2 M 17/22; Beschluss vom 21. März 2022 – OVG 3 M 7/22; Beschluss v. 18. Januar 2022 – OVG 3 M 22/21) erschöpfen sich die Wirkungen eines Schreibens, dass ein im Inland befindlicher anerkannter Flüchtling an seine Ausländerbehörde richtet und in dem er seine Absicht bekundet, seine Familie nachholen zu wollen, in der Wahrung der Frist für den Eintritt der gesetzlichen Privilegierung nach § 29 Abs. 2 Satz 1 AufenthG und der Vorbereitung eines späteren durch die Nachziehenden selbst zu stellenden Visumsantrages. Dies wird daraus hergeleitet, dass die Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 AufenthG zur Entgegennahme von Visumsanträgen unzuständig ist. Für Pass- und Visaangelegenheiten sind nach § 71 Abs. 2 Satz 1 AufenthG nämlich die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig. Auch aus § 29 Abs. 2 Satz 3 AufenthG soll sich keine Zuständigkeit der Ausländerbehörde für die Visumsantragstellung ergeben, die Vorschrift entgegen ihrem Wortlaut vielmehr allein die Möglichkeit der Stellung einer fristwahrenden Anzeige im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 1 AufenthG eröffnen. Die Antragstellung bei der unzuständigen Ausländerbehörde entfaltet keine Rechtswirkungen (Dem folgend etwa VG Berlin, Beschluss vom 7. September 2021 – VG 7 L 279/21 V; VG Berlin, Urteil vom 6. November 2020 – VG 38 K 439/20 V; VG Berlin, Urteil vom 22. März 2021 – VG 11 K 59/20 V). Die Kammer folgt dieser Rechtsprechung nicht, weil sie nach ihrer Auffassung nicht mit der Familienzusammenführungsrichtlinie und den vom EuGH dazu mit Urteil vom 1. August 2022 - C-279/20 formulierten Vorgaben vereinbar ist.

Nach Art. 5 Absatz 1 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates ist es zwar Sache der Mitgliedstaaten, darüber zu entscheiden, ob sie die Zuständigkeit zur Entscheidung über Anträge auf Familiennachzug ihren Ausländerbehörden im Inland, wo sich der Zusammenführende befindet, oder ihren diplomatischen Vertretungen im Ausland, wo sich die Nachziehenden aufhalten, übertragen wollen. Eine Aufspaltung des Familiennachzugsverfahrens in eine fristwahrende Anzeige bei der Ausländerbehörde und einen bei der Botschaft zu stellenden Visumsantrag ist in der Richtlinie 2003/86/EG des Rates aber nicht vorgesehen. In den Art. 5, 7 und 12 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates ist immer nur von

einem Antrag auf Familienzusammenführung die Rede. Selbst wenn insoweit die Organisationshoheit der Mitgliedstaaten greifen sollte, bleibt zu berücksichtigen, dass die Familienzusammenführungsrichtlinie ein dem Kindeswohl verpflichtetes und effektives Verfahren fordert (EuGH v. 1. August 2022 - C-279/20, Rn. 48-52). Ob die gegenwärtige Ausgestaltung des Visumsverfahrens mit einer auf eine Registrierung hin mitunter erst nach Jahren erfolgenden Terminvergabe, um bei der Auslandsvertretung persönlich zur Visumsvergabe vorzusprechen, auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, bereits vorher per E-Mail einen Antrag zu stellen, diesen Anforderungen genügt, ist jedenfalls nicht zweifelsfrei (vgl. Müller/Ronke/Ujkašević, ZAR 2023, 68ff und Happ, ZAR 2021, 274ff). Allerdings erscheinen diese Schwierigkeiten vorrangig bedingt durch die Vielzahl der eingehenden Visumsanträge, die durch eine begrenzte Zahl zur Verfügung stehender Mitarbeitender erledigt werden müssen, so dass fraglich ist, ob ihnen durch eine Änderung des Antragsbegriffs begegnet werden kann. Entscheidend für die Erheblichkeit auch eines von der Referenzperson im Inland nach § 29 Abs. 2 AufenthG gestellten „Antrags“ auf Familienzusammenführung für die Fristwahrung spricht nach Auffassung der Kammer indessen, dass der EuGH die Maßgeblichkeit der von ihm entwickelten Drei-Monats-Frist aus Art. 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates ableitet (EuGH Ur. v. 12. April 2018 – C-550/16 - Rn. 61). Die in Art. 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2003/86/EG zu findende Vorgabe, dass eine innerhalb von drei Monaten beantragte Familienzusammenführung bewirken muss, dass der Mitgliedstaat auf die Voraussetzungen der Sicherung des Lebensunterhalts und angemessenen Wohnraums verzichtet, wollte der nationale Gesetzgeber gerade durch die Formulierung der Vorschrift des § 29 AufenthG umsetzen (BT-Drucks. 16/5065, S. 172). Wenn dieser Drei-Monats-Frist durch die Rechtsprechung des EuGH nunmehr auch die Funktion zugewiesen worden ist, die Minderjährigkeit eines Kindes ohne Rücksicht auf eine zwischenzeitlich eingetretene Volljährigkeit für ein der Anerkennung als Flüchtling nachfolgendes Verfahren auf Erteilung eines Familiennachzugsvisums zu perpetuieren, muss diese Funktion ebenfalls bereits durch § 29 AufenthG sichergestellt werden. Insoweit ist nicht von einer statischen, sondern von einer dynamischen Umsetzung durch den staatlichen Gesetzgeber auszugehen, so dass § 29 AufenthG die Anforderungen des Art. 12 Absatz 1 der Richtlinie 2003/86/EG mit ihrem jeweiligen Stand in das deutsche staatliche Recht überführt. Das von dem Vater der Klägerinnen am 2. Februar 2016 an die Stadt Oldenburg als Ausländerbehörde gesandte Schreiben mit einem Antrag auf Familienzusammenführung wahrt demnach grundsätzlich die vom EuGH aufgestellte Drei-Monats-Frist für die Verlängerung der Minderjährigkeit in ein sich an die Anerkennung als Flüchtling anschließendes Verfahren auf Erteilung eines Visums zum Zwecke des Familiennachzugs.

Die Fristwahrung scheitert hier schließlich auch nicht daran, dass die Botschaft Beirut erst mehrere Jahre nach der Stellung des Antrags die für die Bearbeitung des Antrags notwendigen Informationen erhielt, nämlich anlässlich der Vorsprache der Klägerinnen (zusammen mit ihrer Mutter und ihrem Bruder) am 11. Februar 2020, und erst am 12. Mai 2021 dann über die Visumsanträge entschied. Zwar lässt sich der Familienzusammenführungsrichtlinie entnehmen, dass sie von einer deutlich kürzeren Verfahrensdauer ausgeht. Nach Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates soll das Verfahren zur Erteilung eines Visums zum Zweck des Familiennachzugs grundsätzlich innerhalb von neun Monaten nach Antragstellung abgeschlossen sein. Entsprechend stimmt es nicht mit Sinn und Zweck der Richtlinie überein, eine längst vergangene Minderjährigkeit über mehrere Jahre fiktiv aufrecht zu erhalten. Zu Lasten der Begünstigten vermag sich eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens aber erst auszuwirken, wenn die Verzögerung selbst verschuldet ist (EuGH v. 7. November 2018, C-380/17, Rn. 62, 66). Haben die Begünstigten die Verzögerung dagegen nicht zu vertreten und liegen die Gründe für die unangemessen lange Verfahrensdauer nicht in ihrer Sphäre, erscheint es nicht gerechtfertigt, sie die Folgen spüren zu lassen. Die Kammer ist nach Einvernahme der Mutter der Klägerinnen als Zeugin zu der Auffassung gelangt, dass die wesentliche Ursache für die erhebliche Dauer des Visumsverfahrens nicht auf ein Nichtbetreiben durch die Klägerinnen und ihre Mutter, sondern auf die von ihnen vorgefundenen äußeren Umstände zurückgeht, die durch den Bürgerkrieg in Syrien sowie den Grenzkonflikt der Türkei mit Syrien („Operation Olivenzweig“) geprägt sind. Die Kammer sieht sich in ihrer Einschätzung insoweit bestätigt durch die Haltung der Beklagten, die nach der Einvernahme der Zeugin von ihrer ursprünglichen Haltung abgerückt ist, wonach die Frist zwischen der „fristwahrenden Anzeige“ am 2. Februar 2016 und den „eigentlichen Visumanträgen“ am 11. Februar 2020 zu lange gedauert habe, um noch die Wirkungen der in § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG vorgesehenen Privilegierung auslösen zu können. Wenn die Klägerinnen nicht die Schuld an der Verzögerung der Visaverfahren tragen, kann ihnen die lange Dauer der Verfahren auch nicht zum Nachteil gereichen. Sie sind damit für die Anwendung des § 32 AufenthG nach wie vor als Minderjährige anzusehen.

Die weiteren Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs liegen ebenfalls vor. Von den Erfordernissen der Sicherung des Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 S. 1 AufenthG und des ausreichenden Wohnraumes nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG kann gemäß § 29 Abs. 2 AufenthG abgesehen werden; bei Vorliegen der weiteren Erfordernisse des § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG ist von ihnen abzusehen. So liegt es hier: Dem Vater der Klägerinnen wurde durch Bescheid des Bundesamts für Migration und

Flüchtlinge vom 13. November 2015 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, so dass er über einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 AufenthG verfügt. § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG verlangt für einen Anspruch auf ein Absehen von dem Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhaltes und angemessenen Wohnraums, dass der im Zuge des Familiennachzugs erforderliche Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt wird (Nr. 1) und die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, nicht möglich ist (Nr. 2). Beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Die Frist kann gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 auch durch rechtzeitige Antragstellung des bereits im Inland befindlichen Ausländers gewahrt werden. Das ist hier erfolgt. Der Vater der Klägerinnen hat durch sein Schreiben vom 2. Februar 2016 der Ausländerbehörde mitgeteilt, dass er einen Familiennachzug beabsichtigt. Diese fristwahrende Anzeige erfolgte innerhalb der dreimonatigen Frist. Die Klägerinnen können sich auf sie berufen, die Wirkungen des Schreibens sind nicht durch Zeitablauf erloschen. Soweit die Beklagte dies zunächst anders gesehen und die aus dem Schreiben herzuleitenden Rechte mit Hinweis auf den Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 18. Januar 2022 – 3 M 22/21 für durch Zeitablauf erloschen gehalten hat, ist sie von dieser Einschätzung in der mündlichen Verhandlung wieder abgerückt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Die Zulassung der Berufung und der Sprungrevision erfolgt gemäß § 124a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 VwGO und § 134 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 132 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten entweder die Berufung oder bei schriftlicher Zustimmung aller Kläger und Beklagten die Revision zu.

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Die Revision ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Zustimmung zu der Einlegung der Revision ist der Revisionschrift beizufügen oder innerhalb der Revisionsfrist nachzureichen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht in der genannten Form einzureichen und muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die verletzte Rechtsnorm angeben.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Berufung und der Revision. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Vor dem Bundesverwaltungsgericht sind in Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis betreffen, und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 VwGO bezeichneten Organisationen einschließlich der von ihnen gebildeten juristischen Personen gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 VwGO als Bevollmächtigte zugelassen; sie müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln. Vor dem Oberverwaltungsgericht können darüber hinaus auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper des Oberverwaltungsgerichts auftreten, dem sie angehören.

